



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Kubicki  
11011 Berlin

**Sabine Dittmar**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

Berlin, 13. September 2024

**Schriftliche Frage im Monat September 2024**  
**Arbeitsnummer Nr. 9/82**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/82:

Ist die Erklärung des Präsidenten des Robert Koch-Institutes Prof. Dr. Lars Schaade vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück zutreffend, dass sich die unter anderem in den Wochenberichten dargestellte Corona-Risikobewertung des Robert Koch-Institutes weniger auf wissenschaftliche Kriterien stützte, sondern vielmehr „eine Sache des Managements“ war, und wenn ja, wieso wurde dies in den Wochenberichten nicht transparent gemacht?

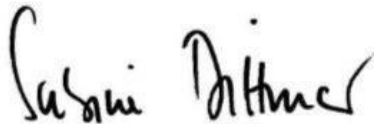
Antwort:

Der Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI), Prof. Dr. Lars Schaade, ist vom Verwaltungsgericht Osnabrück in dessen Verhandlung am 3. September 2024 als Zeuge befragt worden. Er wurde gebeten, grundsätzlich zu den Aufgaben des RKI, zur Wissenschaftsfreiheit der Forschung des RKI und zur Fach- und Rechtsaufsicht über das RKI Stellung zu nehmen. Zusätzlich sind ihm Fragen zur Rückstufung der Risikobewertung durch das RKI während der Covid19-Pandemie gestellt worden. Bei der in der Fragestellung zitierten Aussage handelt sich um eine stark verkürzte Wiedergabe durch Prozessbeobachtende, die so nicht getätigt worden ist.

Der Präsident des RKI hat in seiner Zeugenaussage sehr grundsätzlich und ausführlich darauf hingewiesen, dass Ressortforschungseinrichtungen wie das RKI in der Methodik und der Bewertung der wissenschaftlichen Ergebnisse frei sind. Die Auswahl der Forschungsgegenstände und die Umsetzung der Forschungsergebnisse sind, wie in jeder anderen

Ressortforschungseinrichtung des Bundes, der Rechts- und Fachaufsicht unterworfen. In diesem Zusammenhang hat Prof. Dr. Schaade deutlich gemacht, dass die Risikobewertung des RKI selbstverständlich auf wissenschaftlichen Kriterien beruht, aber nicht als grundgesetzlich geschützte Wissenschaft im Sinne des Artikel 5 Grundgesetz verstanden werden kann, die sich einer fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung entzieht. Dies ergibt sich daraus, dass neben der rein wissenschaftlichen Interpretation der erhobenen Messwerte und verfügbaren Daten auch eine Abschätzung der gesellschaftlichen Folgen im Rahmen der Risikobewertung erforderlich ist, die einen normativen Charakter hat und am Übergang zum Krisenmanagement liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Sabina Dittmer in black ink.